

Automatisierung auf dem Boden der kapitalistischen Gesellschaft nicht möglich ist, so nutzen die finanzstarken Monopole doch die Vorteile der modernsten Technik, für die sie ausgebildete Arbeiter brauchen.

In den letzten Jahren las man in der bürgerlichen Presse immer häufiger, daß die Ausbildung von Fachkadern hinter den Erfordernissen der nächsten Zukunft, von der späteren ganz zu schweigen, zurückbleibt, und solche Überlegungen werden besonders durch einen Vergleich mit der sowjetischen Entwicklung abgefordert. Um dem Mangel an Facharbeitern unter Ausnutzung der staatlichen Macht abzuwehren, wird im Familienrechtsänderungsgesetz die Grenze für die Unterhaltspflicht vom 16. auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt. Daß es sich bei dieser Regelung nicht darum handelt, dem nichtehelichen Kind die volle gesellschaftliche Gleichberechtigung zu geben und ihm den Aufstieg zu allen Berufen zu ermöglichen, geht daraus hervor, daß eben als Grenze der Zahlungsverpflichtung das 18. Lebensjahr und nicht, wie in der DDR, die wirtschaftliche Selbständigkeit gewählt wurde. Für Berufe höherer Qualifikation ist eine viel längere wirtschaftliche Unterstützung nötig.

Aber nicht nur die Monopole benötigen qualifizierte Arbeiter, sondern auch der westdeutsche Militarismus braucht Soldaten mit technischem Wissen, denn die mit fiebriger Eile betriebene Ausrüstung der Bonner Armee mit Atomwaffen macht es unumgänglich, für ein geschultes Bedienungspersonal der Waffen zu sorgen.

Letztlich mag auch noch der Gedanke hineingespielt haben, die Schicht der in Westdeutschland auf der untersten sozialen Stufe stehenden nichtehelichen Kinder aufzulockern und einen potentiellen Gegner bei den bevorstehenden Klassenauseinandersetzungen zu neutralisieren. Die Verlängerung der Unterhaltspflicht bis zum 18. Lebensjahr hat also ihre Wurzel sowohl in dem Bedürfnis der herrschenden Klasse nach der bestmöglichen Verwertung des Kapitals wie in dem Druck, dem sich diese Klasse durch die Arbeiterklasse ausgesetzt weiß. Deshalb ist diese Reform ähnlich einzuschätzen, wie etwa die Einführung der Schulpflicht oder die Fabrikgesetzgebung durch den Staat Bismarcks. Es versteht sich, daß diese Motive des Gesetzgebers nicht offenbart werden können. Deshalb gibt es bezeichnenderweise zu diesem Punkt des Gesetzes in der gesamten westdeutschen Presse keine Kommentierung.

Weitere Reformbestrebungen am Recht des nichtehelichen Kindes deuten darauf hin, daß es über die drei im Familienrechtsänderungsgesetz behandelten Punkte hinaus gelte, „vermeidbare juristische Diskriminierungen zu beseitigen“⁶. Ob es aber zu einer solchen Gesamtreform kommen wird, erscheint sehr fraglich. Denn die deutsche Bourgeoisie hat in zugespitzten Situationen des Klassenkampfes u. a. auch mit Reformvorschlägen zupl Recht des nichtehelichen Kindes zu beruhigen und von den Hauptproblemen abzulenken versucht. Die mit dem 13. August 1961 für eine breite Öffentlichkeit in Westdeutschland sichtbar gewordene verfehlte Außenpolitik der Regierung Adenauer, der zunehmende Konkurrenzkampf unter den NATO-Partnern, die Abwälzung der Aufrüstungslasten auf das Volk, die Verlängerung der Militärdienstpflicht — diese und andere Tatsachen sind genügend Veranlassung, eine Diskussion zu Fragen des Rechts des nichtehelichen Kindes zu inszenieren und sogar einige Zugeständnisse gelten zu lassen.

Wie wenig ernst es jedoch der herrschenden Klasse ist, die Lage des nichtehelichen Kindes entscheidend zu verbessern, ergibt sich allein schon aus der Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof⁶ hatte in einer Sache zu entscheiden, in der die Eheleute im Jahre 1954 nur geheiratet hatten, um die Diskriminierung von Mutter und Kind zu nehmen. Er erklärte dazu, daß

„die Absicht, um des gemeinsamen Kindes willen miteinander die Ehe einzugehen, und weiter die bei dem Kläger bestehende Absicht, von der Beklagten den Makel der unehelichen Mutterschaft zu nehmen, ... eine sittlich tragbare Grundlage für den beiderseitigen Entschluß zur Heirat ...“

sei. Authentisch bestätigt der BGH dann, daß für die Mutter in solchem Fall die verschiedensten gesellschaftlichen Nachteile bestehen, indem er fortfährt, daß es unerheblich sei,

„... ob der Beklagten außer den allgemeinen mit der unehelichen Mutterschaft verbundenen Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen noch berufliche Nachteile drohten, die durch eine Eheschließung beseitigt oder gemindert werden konnten.“

Diese Geringschätzung der Mutter und des nichtehelichen Kindes kommt auch in vielen anderen Instanzentscheidungen zum Ausdruck⁷.

Das Familienrechtsänderungsgesetz führte deshalb auch nicht dazu, der Mutter von vornherein die elterliche Sorge zu übertragen, wie das in der DDR ausdrücklich in § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) festgelegt ist. Das Familienrechtsänderungsgesetz sieht lediglich vor, daß das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge — in Westdeutschland heißt es noch immer die elterliche „Gewalt“ — auf die Mutter übertragen kann. Die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche gegen den Vater kann hierbei von der Übertragung ausgenommen werden. Diese Regelung wird damit begründet, „daß der Anteil der sehr jungen unehelichen Mütter sowie derjenigen, die kein Interesse an der Ausübung der elterlichen Gewalt bezeugt haben, so groß ist, daß eine automatische Übertragung der elterlichen Gewalt auf alle nichtehelichen Mütter den lebensmäßigen Verhältnissen nicht entspräche“⁸. Diese Begründung ist an den Haaren herbeigezogen. Es ist logisch, daß eine Mutter, die selbst noch nicht handlungsfähig ist, auch nicht für ihr Kind rechtsverbindlich handeln kann. Aber das ist immer nur ein kurzer Zeitraum im Leben des Kindes, der nicht zu einer juristischen Umkehrung des Verhältnisses berechtigt. Sehr aufschlußreich ist die Bemerkung, daß die unehelichen Mütter kein Interesse an der Ausübung der elterlichen Sorge hätten. In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es auch Mütter, denen es zunächst schwerfällt, die Interessen ihres Kindes allein wahrzunehmen. Wie reagiert aber der Arbeiter-und-Bauern-Staat auf diese Tatsache? Er gibt der Mutter auf deren Wunsch für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche einen Beistand, aber er sieht die Aufgabe der Jugendhilfe als des verantwortlichen staatlichen Organs vornehmlich darin, der Mutter zu helfen, ihrer Aufgabe allein voll gerecht zu werden. Der reaktionäre Bonner Staat hingegen gibt sich mit den Mängeln in der Person der Mutter zufrieden und kommt zu einer Regelung, die mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau unvereinbar und gleichermaßen dem Wohl des Kindes abträglich ist.

⁶ Vgl. André Barjonet in „Probleme des Friedens und des Sozialismus“, Nr. 6/61, zur Frage: „Welche Veränderungen gehen in der Struktur der Arbeiterklasse vor sich?“

⁶ Bosch, „Probleme einer Reform des Unehelichenrechts“, FamRZ 1961 S. 457 ff.

⁶ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. November 1960 — IV ZR 146/60, in: FamRZ 1961 S. 167 f.

⁷ Vom Makel der unehelichen Geburt spricht auch Pitzer in: FamRZ 1961 S. 333/34.

⁸ Schwarzhaupt, „Das Familienrechtsänderungsgesetz von 1961“, FamRZ 1961 S. 330.